

CDU-Gemeinderatsfraktion  
SPD-Gemeinderatsfraktion  
ULR-Gemeinderatsfraktion  
Bündnis 90/Grüne-Gemeinderatsfraktion

Herrn  
Oberbürgermeister  
Sebastian Schrempp  
Stadthaus 1  
76287 Rheinstetten

Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schrempp,

Die Gemeinderatsfraktionen der CDU, SPD, ULR und Bündnis90/Grüne stellen folgenden Antrag:

§ 3 Abs. 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Rheinstetten, zuletzt geändert am 28.2.2020 wird mit Wirkung zum 1.1.2020 dahin geändert, dass er wie folgt lautet:

(2) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten eine weitere monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Betrags, den ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats nach Abs. 1 als monatlichen Grundbetrag erhalten.

Begründung:

Die monatliche Entschädigung für ehrenamtlich Fraktionsvorsitzende im Gemeinderat war in der Vergangenheit immer so bemessen, dass sie neben dem monatlichen Grundbetrag einen weiteren Betrag in gleicher Höhe erhielten. Damit entsprach der monatliche Grundbetrag für Fraktionsvorsitzende dem doppelten eines einem Gemeinderat zustehenden monatlichen Grundbetrags.

Bei der letzten Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit am 28.1.2020 ist der Grundbetrag für Gemeinderäte nach § 3 Abs. 1 von 100 € auf 150 € erhöht worden. Dabei ist übersehen worden, dass nach dem bisherigen Grundprinzip auch § 3 Abs. 2 der Satzung betreffend die Entschädigung der

Fraktionsvorsitzenden hätte angepasst werden müssen. Vielmehr ist nicht aufgefallen, dass mit der Änderung nicht automatisch die Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende mit angepasst wurde und damit von dem gewollten Prinzip abgewichen wurde, dass Fraktionsvorsitzende die doppelte Entschädigung eines Gemeinderats monatlich erhalten sollten. In der Verwaltung war entsprechend dem genannten Prinzip als Routine für die Auszahlung der Entschädigung an Fraktionsvorsitzende die Verdopplung des Betrags der monatlichen Entschädigung für Gemeinderatsmitglieder hinterlegt. Das Auseinanderfallen der tatsächlich beschlossenen Satzung mit deren gewollten Inhalt ist erst jetzt aufgefallen. Die damaligen Fraktionsvorsitzenden haben deshalb in der Annahme, dass die Höhe der Entschädigung sich auch nach der Änderung 2020 nach dem doppelten der Entschädigung für Gemeinderäte richtete, die an sie geleisteten Entschädigungen im Glauben an deren Richtigkeit angenommen.

Mit dem Änderungsantrag soll das Versehen aus 2020 berichtigt und das seinerzeit Gewollte umgesetzt werden. Zur Vermeidung künftiger Missverständnisse soll in § 3 Abs. 2 der Satzung das gewollte Prinzip aufgenommen werden.